

55. Gilt für die preußischen Gemeindeforstbeamten der Grundsatz der lebenslänglichen Anstellung?

Preuß. Kommunalbeamtengesetz vom 30. Juli 1899 (G. S. 141) § 23.

III. Zivilsenat. Urtr. v. 3. Februar 1931 i. S. W. (Rl.) iv. Stadtgemeinde P. (Bekl.). III 79/30.

- I. Landgericht Neuruppin.
- II. Kammergericht Berlin.

Der Kläger war seit dem 1. Juli 1917 bei der verklagten preußischen Stadtgemeinde als Hilfsförster auf Privatdienstvertrag angestellt. Am 2. Februar 1918 wurde er auf Grund des § 23 des preußischen Forstdiebstahlgesetzes vom 15. April 1878 (G. S. 222) durch das Amtsgericht P. vereidigt. Ein im Juli 1918 von ihm angebrachtes Gesuch um lebenslängliche Anstellung wurde von der Beklagten abgelehnt. Am 30. September 1923 kündigte der Kläger seine Stellung zum 1. Januar 1924 unter der Bedingung, daß er

eine andere Stellung finden würde. Die Beklagte nahm die Kündigung am 2. Oktober 1923 an, lehnte aber eine Weiterbeschäftigung des Klägers über den 1. Januar 1924 hinaus ab. Mit Schreiben vom 8. Januar 1924 kündigte sie dann dem Kläger, der über den 1. Januar 1924 hinaus im Dienst geblieben war, das Dienstverhältnis zum 1. April 1924.

Der Kläger hat zunächst sein Gehalt für die Zeit vom 1. März bis 31. Dezember 1924 eingeklagt. Er führt zur Begründung an, er sei dadurch lebenslänglich angestellter Beamter der Beklagten geworden, daß ihm die hoheitsrechtlichen Befugnisse eines Forstschußbeamten übertragen worden seien. Die Beklagte bestreitet seine Beamteneigenschaft und macht noch geltend, der Kläger habe durch die von ihr angenommene Kündigung auf seine Ansprüche aus dem Beamtenverhältnis verzichtet.

Das Landgericht hat die Klage abgewiesen. In der Berufungsinstanz hat der Kläger seinen Antrag erweitert. Das Kammergericht hat jedoch seine Berufung zurückgewiesen. Seine Revision blieb ohne Erfolg.

Gründe:

Der Angriff der Revision richtet sich dagegen, daß das angefochtene Urteil den Kläger nicht als Beamten, insbesondere nicht als lebenslänglich angestellten Beamten anerkannt hat.

Sowohl die Beklagte als auch der Kläger sind bei der Anstellung im Jahre 1917 davon ausgegangen, daß der Kläger auf Grund eines Privatdienstvertrages angestellt werden, also nicht Beamteneigenschaft erhalten sollte. Das ergibt eindeutig der Wortlaut des später — am 6. August 1919 — schriftlich abgefaßten Vertrags und folgt auch aus dem Ortsstatut der Beklagten vom 2. April 1912. Nach dessen § 4 sollte die Verwaltung des städtischen Forstes zu den städtischen Betriebsverwaltungen gerechnet, und nach § 5 sollten alle Personen, die in städtischen Betriebsverwaltungen beschäftigt würden, im Wege des Privatdienstvertrages angestellt werden, mit Ausnahme der Förster (Revierverwalter). Daß der Kläger nicht Förster im Sinne dieser Vorschrift gewesen ist, hat das Berufungsgericht bedenkenfrei festgestellt. Die sich hiergegen richtenden Angriffe der Revision sind unbegründet. Soweit das Kammergericht dabei als Förster nur den Revierverwalter ansieht, beruht dies auf einer Auslegung des Ortsstatuts, deren Nachprüfung gemäß § 549 Abs. 1 ZPO.

dem Revisionsgericht entzogen ist. Weiter stellt das Berufungsgericht — allerdings nicht im Tatbestande, aber in den Gründen — als unstreitig fest, daß der Kläger nicht als Revierförster angestellt war, sondern nur zeitweilig dessen Geschäfte wahrgenommen hat. An diese Feststellung ist das Revisionsgericht gebunden.

Ob schon hiernach der Wille aller bei der Anstellung Beteiligten, daß ein privates Dienstverhältnis begründet werden sollte, vollständig klarliegt, könnte doch in Frage kommen, ob der Kläger nicht um deswillen Beamter geworden ist, weil ihm in seiner Stellung obrigkeitliche Verrichtungen übertragen worden sind. Denn nach der ständigen Rechtsprechung des Reichsgerichts, woran der erkennende Senat bis in die neueste Zeit hinein festgehalten hat (RGZ. Bd. 99 S. 267, Bd. 106 S. 19, Bd. 125 S. 420; RGUrt. vom 3. Oktober 1930 III 97/30), erlangt ein Angestellter einer Gemeinde schon durch die Übertragung obrigkeitlicher Befugnisse trotz der Bezeichnung seiner Dienststelle als Angestelltenstelle Beamteneigenschaft, und zwar auch dann, wenn es an der — z. B. in § 1 des preuß. Kommunalbeamtengesetzes vom 30. Juli 1899 vorgesehenen — Aushändigung einer Anstellungsurkunde fehlt. Es bedarf jedoch im vorliegenden Falle keiner Entscheidung dieser Frage, weil der Kläger, selbst wenn ihm die Beamteneigenschaft zugesprochen werden müßte, nicht lebenslanglich angestellter Beamter der Beklagten geworden wäre.

Der Kläger ist unter dem Geltungsbereich des preussischen Kommunalbeamtengesetzes (KBeG.) vom 30. Juli 1899 angestellt worden. Dieses regelt unter der Überschrift „Gemeindeforstbeamte“ im § 23 die Rechtsverhältnisse der Gemeindeforstbeamten. Nach dem Wortlaut der Einleitung dieses Paragraphen kann kein Zweifel darüber sein, daß alle Gemeindeforstbeamten ausschließlich den Bestimmungen dieses Gesetzes unterfallen sollen, soweit nicht die folgenden Nr. 1 bis 3 besonderes festsetzen. Von diesen betreffen Nr. 2 und 3 ältere Bestimmungen rein örtlichen Charakters. Schwierigkeit in der Auslegung bereitet die Nr. 1, welche die grundlegenden §§ 8 bis 10 KBeG. „außer Anwendung“ setzt. Die Fassung könnte dahin gedeutet werden, und die Revision schließt sich dieser Auslegung an, daß damit für die Gemeindeforstbeamten alle bisher geltenden gesetzlichen Vorschriften über die Anstellung weiterhin in Kraft bleiben sollten. Dann würde besonders für den Kläger noch die Vorschrift in § 56 Nr. 6 Satz 2 der örtlichen Städteordnung vom 30. Mai 1853 (GS. S. 261) An-

wendung zu finden haben, wonach die Gemeindebeamten auf Lebenszeit anzustellen sind. Das kann aber nicht der Sinn von § 23 Nr. 1 RVO. sein. Denn Nr. 2 läßt ausdrücklich unberührt das Gesetz betr. die Forstschußbeamten der Gemeinden und öffentlichen Anstalten im Regierungsbezirk Wiesbaden usw. vom 12. Oktober 1897 (GS. S. 411), dessen §§ 4 und 5 gerade für die Forstschußbeamten die lebenslängliche Anstellung vorsehen. Es wäre nicht zu begreifen, warum gerade diese Aufrechterhaltung hervorgehoben wurde, wenn schon die Nr. 1 den Grundsatz enthielte, daß die bis dahin geltenden Anstellungsvorschriften weiter gelten sollten. Einen Fingerzeig für die Auslegung gibt die Ausführungsanweisung zum Kommunalbeamtengesetz vom 12. Oktober 1899 (MinBl. d. inn. Verw. S. 192) im Art. VII. Der Satz „Der Ausschluß der §§ 8 bis 10 hat indessen nicht etwa irgendwelche Verschlechterungen der äußeren Lage der Gemeindeforstbeamten zur Folge; vielmehr will er nur die zur Zeit über Art und Dauer ihrer Anstellung geltenden anderweiten Regeln unberührt lassen“ will offenbar, ganz in Übereinstimmung mit Nr. 2 des § 23, den Grundsatz hervorheben: wo für die Gemeindeforstbeamten eine Sonderregelung über die Art ihrer Anstellung erlassen ist, da soll sie in Kraft bleiben, während bisherige Bestimmungen allgemeinerer Art über die Anstellung von Gemeindebeamten überhaupt abgelöst werden durch die Bestimmungen des Kommunalbeamtengesetzes. Folgte man der Auslegung der Revision, so würde dies zu dem Widersinn führen, daß gerade die Gemeindeforstbeamten, soweit die Städteordnung auf sie Anwendung finden könnte, sämtlich lebenslänglich angestellt werden müßten, während für alle anderen Gemeindebeamten die Grundsätze der §§ 8 bis 10 RVO. gelten würden.

Danach kann der Nr. 1 des § 23 RVO. nur der Sinn beigelegt werden, daß die für die Anstellungsart der Gemeindebeamten aufgestellten Normen der §§ 8 bis 10, die als Regel die lebenslängliche Anstellung, als Ausnahme die Anstellung auf Kündigung und auf Probe vorsehen, für die Gemeindeforstbeamten aufgehoben worden sind, dergestalt, daß nunmehr die Gemeinden freie Hand haben, ob sie ihre Forstbeamten lebenslänglich, auf Zeit oder auf Kündigung anstellen wollen. Diese Auslegung wird auch ganz überwiegend vom Schrifttum vertreten (vgl. von Brauchitsch Verwaltungs-Gesetze für Preußen Bd. 7 S. 623 Anm. 2 zu § 23 RVO.; Jilling-Kauf

Handbuch für preuß. Verwaltungsbeamte 10. Aufl. Bd. 1 S. 335 Anm. 1; Rauß-Appelius RWG. S. 103; Bogels Anstellung und Versorgung der Kommunalbeamten S. 150 Anm. 2; Ledermann-Brühl RWG. 2. Aufl. S. 149; Dertel Städteordnung 6. Aufl. S. 372cc.).

Hieraus folgt aber unter Berücksichtigung der näheren Umstände seiner Anstellung, daß der Kläger, selbst wenn ihm Beamten-eigenschaft beigelegt werden müßte, nicht als lebenslänglicher Beamter, sondern nur als Kündigungsbeamter angesehen werden könnte. Demnach finden für ihn unter allen Umständen die Bestimmungen seines Dienstvertrages vom 6. August 1919 Anwendung.